



## Hygienekonzept (Stand 20.10.2020)

### Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

#### 1. Betreten des Schulhauses

- **Möglichkeit zur Handdesinfektion** beim Betreten des Schulhauses; alternativ können die Hände gewaschen werden (eines von beiden ist verpflichtend)
- **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m – gilt auf dem gesamten Schulgelände)
- **Tragen von Mund/Nasenschutz auf dem kompletten Schulgelände, in den Gängen und in den Toiletten**
- **Die Schule ist ab 07.30 Uhr geöffnet. Die Kinder gehen selbstständig ins Klassenzimmer.**
- **Im Treppenhaus und auf den Gängen befinden sich Markierungen**, um den Abstand einzuhalten

#### 2. Allgemeine Regeln

- **regelmäßiges Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m)
- Einhaltung der **Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und danach **Hände waschen**
- **Vermeidung von Körperkontakt**
- **Vermeidung des Berührens** von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des **Abstandsgebots**
- **bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, Husten, Hals- und Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall) **unbedingt zu Hause bleiben**
- **während Stufe 1 und 2 (siehe 9. Drei-Stufen-Plan) ist ein Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen ohne Fieber vertretbar**
- **Vermeidung von Durchmischung der Schüler** (Unterricht und Pausen in der gleichen Gruppe – soweit dies schulorganisatorisch möglich ist)
- im **Religionsunterricht** müssen Klassengruppen aus schulorganisatorischen Gründen gemischt werden; hier reduziert eine **blockweise Sitzordnung** im Klassenzimmer das Infektionsrisiko
- die **Abstandsregeln** gelten bei **Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

#### 3. Regeln im Klassenzimmer

- **sobald ein Kind im Klassenzimmer auf seinem Platz sitzt, kann die Maske abgenommen werden**
- **innerhalb einer Klasse entfallen unter den Schülern die Abstandsregeln**
- **der Abstand zur Lehrkraft (1,5 m) muss eingehalten werden**
- **Sitzordnung frontal**
- **Partner- oder Gruppenarbeiten sind möglich**
- Sicherstellung einer **guten Durchlüftung der Räume** (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde)
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.,)
- **Toilettengang** nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- **Die Garderoben werden genutzt** (jeweils nur 1 Kind)

#### 4. Regeln in der Pause

- **pro Tag findet eine Pause im Klassenzimmer und eine auf dem Pausenhof statt;**
- **die Pausenzeiten wurden geändert**, um die Zahl der Schüler auf dem Pausenhof zu reduzieren
- **während der Draußenpause gilt Maskenpflicht**
- während der Pausen muss das **Klassenzimmer gelüftet** werden

#### 5. Regeln im Sportunterricht

- vor und nach dem Sportunterricht müssen die Kinder die **Hände waschen**
- Kontaktsportarten sind erlaubt

- Sport auf dem Außengelände (incl. Spielplatz) ist zulässig
- nach dem Sportunterricht sind die benutzten Geräte zu reinigen
- **nach dem Sportunterricht muss die Halle gut gelüftet werden**
- **Schwimmunterricht:** Beachten des Hygieneplans der Schwimmhalle
- **Eislaufen:** Beachten des Hygieneplans der Eishalle (keine Nutzung der Umkleiden, gesonderten Seiteneingang benutzen)

## 6. Regeln im Musikunterricht

- **Instrumente** müssen nach Gebrauch gereinigt werden
- während des Unterrichts ist **kein Wechsel von Instrumenten** und keine Weitergabe an andere Schüler gestattet
- **Einsatz von Blasinstrumenten:** Abstand von 2m nötig; Holzbläser werden nach außen gesetzt; die Schüler sollen sich versetzt aufstellen; Kondenswasser muss sorgsam aufgefangen werden und darf nicht durchgeblasen werden; nach Unterricht mit Blasinstrumenten ist der Raum 15 Minuten zu lüften
- **Gesang:** die Schüler sollen sich versetzt aufstellen und alle in die gleiche Richtung singen; nach 20 Minuten Unterricht muss 10 Minuten gelüftet werden

## 7. Essensausgabe im Ganztagesbetrieb

- **Möglichkeit zur Handdesinfektion** vor dem Speisesaal; alternativ können die Hände gewaschen werden (eines von beiden ist verpflichtend)
- es muss ein **Mund/Nasenschutz** getragen werden; **am Platz darf er abgenommen werden**
- **Besteck und Gläser** werden von den Mitarbeitern ausgegeben

## 8. Reinigung des Schulhauses

- **regelmäßige tägliche Oberflächenreinigung der Handkontaktflächen** (Türklinken, Lichtschalter...)
- regelmäßige Kontaktflächenreinigung der Toiletten **tägliche Reinigung** der Klassenräume, Toiletten und Gänge

## 9. Drei-Stufen-Plan des Kultusministeriums

### **Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner** (Maßstab Kreis):

- Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt.
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.

### **Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner** (Maßstab Kreis):

- Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.
- An den Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren – hierauf weisen die Fachleute ausdrücklich hin – muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

### **Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner** (Maßstab Kreis):

- Ab Stufe 3 wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.
- Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen (einschl. der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren) verpflichtend.

Die bei den einzelnen Stufen genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die genannten Veränderungen aus, sondern sind als Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter gedacht, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der Schulaufsicht entscheiden. Ansprechpartner für die Gesundheitsämter sind die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter des Staatlichen Schulamtes, die die anderen Schulaufsichtsbehörden beteiligen. Es können auch regionale Unterschiede in einem Kreis, etwa eine Konzentration des Infektionsgeschehens auf einzelne Gemeinden, berücksichtigt werden.